

## Das System der Fachanwaltschaften in Deutschland

Von RA. Dr. Thomas Westphal, Celle

### 1. Historisches

Bereits nach dem Ersten Weltkrieg, also in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wurden in der Rechtsanwaltschaft vereinzelt Stimmen laut, die darauf verwiesen, dass das Recht immer komplexer werde und ein einzelner Rechtsanwalt kaum in der Lage sei, alle Rechtsgebiete mit der notwendigen Kompetenz abzudecken. Zwar war damals schon anerkannt, dass eine Konzentration von Wissen auf bestimmten Rechtsgebieten dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft und damit letztlich auch dem Allgemeininteresse förderlich waren. Ein Rechtsanwalt durfte eine solche Spezialisierung aber nach außen hin nicht kund tun. Dies wurde als ein Verstoß gegen das Standesrecht gewertet<sup>1</sup>.

Die Diskussion um eine Spezialisierung der Anwaltschaft fand seinerzeit ihre Höhepunkt auf dem 24. Deutschen Anwaltstag, der im Jahr 1929 in Hamburg die Weichen für eine grundsätzliche Zulässigkeit von Fachanwaltsbezeichnungen stellte. Diese wurden dann durch eine Richtlinie aus dem Jahr 1930 endgültig eingeführt, wenngleich beschränkt auf insgesamt fünf Rechtsgebiete (Steuerrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Ausländerrecht und Arbeitsrecht). Wenig später kam das Sozialversicherungsrecht als weiteres Fachanwaltsgebiet hinzu.

Während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur wurden die Fachanwaltsbezeichnungen wieder abgeschafft. Die Gründe hierfür waren rein ideologischer Natur; sie sind es nicht wert, hier erwähnt zu werden. Einzig der Fachanwalt für Steuerrecht überlebte für kurze Zeit, wurde 1941 aber durch den neu geschaffenen Beruf des Steuerberaters ersetzt.

Bei der Unzulässigkeit von Fachanwaltsbezeichnungen blieb es für viele Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Nazidiktatur. Zwar wurden sehr zögerlich im Jahr 1961 zunächst der Fachanwalt für Steuerrecht wieder eingeführt und ein Vierteljahrhundert später im Jahr 1986 durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer drei weitere Fachanwaltsbezeichnungen für Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht begründet. Der Bundesgerichtshof als höchstes deutsches Gericht für anwaltliches Berufsrecht hob diesen Beschluss im Jahr 1991 aber wieder auf, da es für die Begründung von Fachanwaltsbezeichnungen durch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer keine gesetzliche Grundlage gab.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Entscheidung des Ehrengerichtshofes (EGH) vom 29.02.1923, JW 1923 S. 609.

Eine solche gesetzliche Grundlage wurde erst durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02. September 1994<sup>2</sup> eröffnet. Ein Bestandteil dieses Gesetzes war die Schaffung eines Parlaments der deutschen Anwaltschaft (sog. „Satzungsversammlung“), dem die Befugnis übertragen wurde, Fragen des anwaltlichen Berufsrechts – darunter auch die Fachanwaltsbezeichnungen - verbindlich zu regeln.

## 2. Das System der Fachanwaltschaften in Deutschland

Die von der Satzungsversammlung beschlossene Fachanwaltsordnung (FAO) vom 29. November 1996<sup>3</sup> trat am 11. März 1997 in Kraft. Sie sah zunächst nur Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht und Strafrecht vor. Der Katalog der Fachanwaltschaften wurde in der Folgezeit aber erheblich erweitert, zuletzt durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 14. November 2008<sup>4</sup>.

Derzeit gibt es 20 Fachanwaltsbezeichnungen in Deutschland, und zwar für:

1. Verwaltungsrecht;
2. Steuerrecht;
3. Arbeitsrecht;
4. Sozialrecht;
5. Familienrecht;
6. Strafrecht;
7. Insolvenzrecht;
8. Versicherungsrecht;
9. Medizinrecht;
10. Miet- und Wohnungseigentumsrecht;
11. Verkehrsrecht;
12. Bau- und Architektenrecht;
13. Erbrecht;
14. Transport- und Speditionsrecht;
15. Gewerblicher Rechtsschutz;
16. Handels- und Gesellschaftsrecht;

---

<sup>2</sup> BGBl. I S. 2278 ff.

<sup>3</sup> BRAK-Mitt. 1996, S. 249 ff.

<sup>4</sup> BRAK-Mitt. 2009, S. 64 ff.

- 17. Urheber- und Medienrecht;
- 18. Informationstechnologierecht;
- 19. Bank- und Kapitalmarktrecht;
- 20. Agrarrecht.

Ob in der Zukunft noch weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden, ist eher unwahrscheinlich. Die abgrenzbaren Rechtsgebiete, die sich für eine Spezialisierung anbieten, scheinen ausgeschöpft zu sein. Von der eingetretenen „Sättigung“ gibt allerdings eine Ausnahme, auf die gerade im Kreis der Mitglieder des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern hingewiesen werden darf: Einen „Fachanwalt für Europarecht“ gibt es bislang nicht.

### 3. Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung erwerben will, muss innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen sein (§ 3 FAO). Die reine Zulassung reicht nicht aus. Der Beruf muss vielmehr ausgeübt worden sein. Außerdem muss der Bewerber nachweisen, dass er auf dem Rechtsgebiet, für das er Fachanwalt werden möchte, über besondere theoretische Kenntnisse und über besondere praktische Erfahrungen verfügt (§ 2 Abs. 1 FAO). „Besonders“ sind die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen nur, wenn sie das Niveau, über das ein nicht spezialisierter Rechtsanwalt üblicherweise verfügt, deutlich übersteigen.

Die **besonderen theoretischen Kenntnisse** wird der Bewerber um eine Fachanwaltsbezeichnung in aller Regel dadurch nachweisen, dass er an einem Lehrgang teilnimmt, der alle das Fachgebiet berührende Rechtsgebiete abdeckt und mindestens 120 Zeitstunden umfasst. Den erfolgreichen Abschluss dieses Lehrganges muss er durch schriftliche Leistungskontrollen nachweisen. In Ausnahmefällen können die besonderen theoretischen Kenntnisse auch anders nachgewiesen werden, etwa wenn der Bewerber als Dozent auf dem betreffenden Rechtsgebiet tätig ist oder über umfangreiche eigene Publikationen verfügt.

Zum Nachweis der **besonderen praktischen Erfahrungen** hat der Bewerber eine Liste der von ihm bearbeiteten Fälle zusammenzustellen. Die Anzahl der erforderlichen Fälle variiert je nach Fachanwaltschaft. Sie bewegt sich zwischen 50 Fällen (Steuerrecht, Informationstechnologierecht) und 160 Fällen (Verkehrsrecht), verteilt auf außergerichtliche Vertretungen und gerichtliche Verfahren. Wer Fachanwalt für Insolvenzrecht werden will, muss überdies nachweisen, dass er in mindestens 5 Insolvenzverfahren als Verwalter eingesetzt worden ist.

Die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung darf nur für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.

#### 4. Verfahren

Die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung wird von dem Vorstand derjenigen Rechtsanwaltskammer verliehen, der der Bewerber angehört. Der Fachanwaltsantrag ist deshalb dort zu stellen. Die Rechtsanwaltskammer setzt für jedes Fachgebiet einen Ausschuss ein, der aus drei Mitgliedern besteht und der die Fachanwaltsanträge im Hinblick auf die erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen überprüft. Der Fachausschuss kann den Bewerber auch zu einem persönlichen Fachgespräch vorladen.

Nach der Überprüfung des Antrages gibt der Fachausschuss eine Empfehlung ab, ob die Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann, oder nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der das seinerseits dem Präsidium übertragen kann.

Für die Bearbeitung des Fachanwaltsantrages wird durch die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr erhoben, deren Höhe die Kammerversammlung festlegt. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle beläuft sie sich derzeit auf 350,00 €.

#### 5. Fortbildung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, ist verpflichtet, sich auf diesem Rechtsgebiet fortzubilden. Die Dauer der Fortbildung darf zehn Stunden im Jahr nicht unterschreiten. Sie ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen (§ 15 FAO).

Die Fortbildungspflicht besteht für jede Fachanwaltsbezeichnung gesondert. Wer also Fachanwalt auf drei Gebieten ist, muss somit insgesamt mindestens 30 Fortbildungsstunden nachweisen.

Wird der Nachweis nicht geführt, kann die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden (§ 43 c Abs. 4 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO).

## 6. Statistik

Das System der Fachanwaltschaften in Deutschland hat sich bewährt. Es entspricht dem Bedürfnis des rechtssuchenden Publikums, das für seine individuellen Probleme kompetenten anwaltlichen Beistand gerade auf dem betroffenen Fachgebiet sucht. Die oft geäußerte Befürchtung, dass durch die Einführung und Erweiterung der Fachanwaltschaften die Existenz des „Generalisten“ gefährdet würde, also des Allgemeinanwalts mit der Kanzlei insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete, hat sich bislang jedenfalls nicht bewahrheitet.

Auf die mittlerweile mehr als 150.000 Rechtsanwälte in Deutschland verteilen sich etwa 39.000 Fachanwaltsbezeichnungen (Stand: 01. Januar 2010)<sup>5</sup>. Die meisten Fachanwälte gibt es auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Familienrechts, gefolgt vom Steuerrecht und dem Verkehrsrecht. Da nicht selten zwei Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden, bedeutet das einerseits, dass fast jeder vierte Rechtsanwalt zugleich Fachanwalt ist. Andererseits bedeutet es aber auch, dass drei von vier Rechtsanwälten noch über keine Fachanwaltsqualifikation verfügen.

Der Erwerb einer Fachanwaltschaft ist mit einem nicht zu unterschätzenden Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Insbesondere die Vorbereitungslehrgänge kosten oft einige tausend Euro. Gleichwohl lohnt sich der Aufwand. Es ist nachgewiesen, dass Fachanwälte über ein höheres Einkommen verfügen, als Nicht-Fachanwälte. Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2009 werden bei Fachanwälten Stundenhonorare akzeptiert, die um etwa 20 € höher liegen, als bei Nicht-Fachanwälten. Der Vergütungsbonus entspricht damit etwa demjenigen promovierter Rechtsanwälte gegenüber nicht-promovierten.

---

<sup>5</sup> Bislang nicht veröffentlicht. Die Statistik zum 01.01.2009 ist abgedruckt in BRAK-Mitt. 2009, S. 118.